

Bundeskanzlei
Sektion Recht
Gurtengasse 5
3003 Bern

Donnerstag, 15. März 2007

Vernehmlassung: Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen (RVOG)

Sehr geehrte Damen und Herren

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der Spitzenverband der Spitäler, Kliniken und Institutionen der Psychiatrie und Langzeitpflege. H+ stellt insgesamt fünf Vertreter in den vier ausserparlamentarischen Kommissionen gemäss Krankenversicherungsverordnung KVV Artikel 37c, 37d, 37e und 37f. Als Betroffene nehmen wir gerne Stellung zu ihren Vernehmlassungsvorschlägen.

Ihren Revisionsvorschlägen stimmen wir im Allgemeinen zu. Wir möchten im Detail nur einen Artikel kommentieren:

Art. 57e (neu) RVOG Zusammensetzung

Die vier Kommissionen der Krankenversicherungsverordnung haben mehr Kommissionsmitglieder als dies neu im Gesetz vorgesehen ist. Diese decken eine komplexe Realität und eine breite medizinische, medizinaltechnische, pharmakologische und organisatorische Diversität ab. Eine Reduktion auf 15 Mitglieder ist hier nicht dienlich. Die Anwesenheit der Bundesämter ist zudem wünschenswert.

Wir erlauben uns ausserhalb der Vernehmlassung zum Gesetz folgende Bemerkungen:

Die ausserparlamentarischen Kommissionen sind aus unserer Sicht wichtige Instrumente der Meinungsbildung zur Gesetzgebung und zum Gesetzesvollzug. Ihre Arbeit macht aber nur Sinn, wenn sie in die Entscheidungen der Bundesämter, der Departemente und des Bundesrates einbezogen wird und ihre Positionen explizit in deren Erläuterungen genannt und gewürdigt werden. Für die Kommissionen, die wir beurteilen können, war dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall. Es kam vor, dass die Kommission zeitlich unter Druck gesetzt worden ist, oder dass der Entscheid des Departements schon feststand, bevor die Kommission das Thema behandelte. Die Sitzungen, die Arbeit und Entscheidungen der Kommissionen verkommen so zu Alibiübungen. Dies ist aus demokratischer aber auch finanzieller Sicht nicht wünschenswert.

Die Umsetzung des ersten Schrittes der Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen sieht im Krankenversicherungswesen vor, jeweils zwei der vier Kommissionen zusammenzulegen. Die vier Kommissionen behandeln aber sehr unterschiedliche Inhalte und sind deshalb nicht zusammenzulegen. Die Zielvorgabe des Bundesrates auf Reduktion der Kommissionsanzahl um ein Drittel erscheint uns hier weder lösungsorientiert noch anwendbar. Wenn in zwei Fällen Ersatz geschaffen wird, kann H+ der Auflösung der Eidgenössischen Kommission für Grundsatzfragen der Krankenversicherung Art. 37c KVV zustimmen. Erstens: Bei Fragen, die zwei oder gar alle drei Kommissionen betreffen, sind gemeinsame Kommissionssitzungen oder Sitzungen von Kommissionsdelegationen einzuberufen. Zweitens: bei übergeordneten Fragen des Krankenversicherungswesens (z.B. implizite Rationierung) ist eine ad hoc Expertenkommission einzuberufen. Dieses wird erfahrungsgemäss selten eintreffen (einmal jährlich oder weniger).

Wir danken Ihnen, dass wir zum Vernehmlassungsentwurf und den damit verbundenen Problemen Stellung nehmen konnten. Wir bitten Sie höflich um Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

H+ Die Spitäler der Schweiz



Charles Favre
Präsident



Bernhard Wegmüller
Geschäftsführer

Kopie: Eidgenössisches Departement des Inneren